

BUNDESGERICHTSHOF

BLw 3/85

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Ausübung eines siedlungsrechtlichen
Vorkaufsrechtes

Beteiligte:

1. Johann und Katharina S [REDACTED], R [REDACTED], D [REDACTED],
Verkäufer,

2. a) Josef S [REDACTED], K [REDACTED] Straße, U [REDACTED],
b) Hermann S [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED], U [REDACTED],
c) Ernst S [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED], U [REDACTED],
d) Karl-Heinz S [REDACTED], K [REDACTED] Straße [REDACTED], U [REDACTED],

Käufer, Antragsteller und
Rechtsbeschwerdeführer,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. H.P. [REDACTED] und
M. [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],
B [REDACTED] -

3. Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH, H [REDACTED]-
straße [REDACTED], K [REDACTED],

Siedlungsunternehmen

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 26. September 1985 durch den Vorsitzenden
Richter Dr. Thumm und die Richter Prof. Dr. Hagen und
Linden - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung
ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
3. Zivilsenats - Landwirtschaftssenat - des
Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Januar 1985
wird auf Kosten der Beteiligten zu 2 als
unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 397 669,50 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Durch notariellen Vertrag vom 28. April 1983 ver-
kauften die Beteiligten zu 1 an die Beteiligten zu 2
mehrere Grundstücke zum Gesamtkaufpreis von 397 669,50 DM.
Die Grundstücke sind im Kaufvertrag u.a. mit "Grünland",
"Acker", "Holzung", "Hutung" und "Unland" bezeichnet.

Mit Bescheid vom 7. Juli 1983 teilte die Kreisver-
waltung mit, daß die Beteiligte zu 3 das Vorkaufsrecht
nach §§ 4 ff RSG ausübe und die Genehmigung des Kaufver-
trages nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG wegen ungesunder Ver-
teilung von Grund und Boden zu versagen wäre.

- 3 -

Den Antrag der Beteiligten zu 2 auf gerichtliche Entscheidung hat das Landwirtschaftsgericht zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde ist erfolglos geblieben.

Mit der Rechtsbeschwerde verfolgen die Beteiligten zu 2 den Antrag auf Genehmigung des Kaufvertrages weiter.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig:

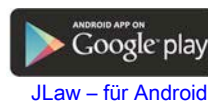
Nach § 26 Abs. 1 LwVG ist die Rechtsbeschwerde durch Einreichen einer Beschwerdeschrift einzulegen. Aus ihr muß hervorgehen, für wen das Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Die Rechtsbeschwerdeschrift der Beteiligten zu 2 genügt dieser Anforderung nicht, in ihr werden zunächst fünf Beteiligte bezeichnet. Sodann heißt es, unter Bezugnahme auf eine "mit Schriftsatz vom 22.1.1985 zu 3 WLw 11/84 zum OLG Koblenz eingereichte Verfahrensvollmacht ... legen wir" (das sind die Rechtsanwälte C [REDACTED] und W [REDACTED]) "gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes Koblenz vom 8.1.1985 ... Rechtsbeschwerde ein." In dem in beglaubigter Abschrift beigefügten Beschluß des Oberlandesgerichtes Koblenz sind die die Rechtsbeschwerde einlegenden Rechtsanwälte nicht als Verfahrensbevollmächtigte eines der Beteiligten aufgeführt. Aus der angefochtenen Entscheidung ergibt sich auch im übrigen nicht mit erforderlicher Sicherheit, für wen das Rechtsmittel eingelegt worden ist. Durch den Beschluß ist die sofortige Beschwerde der Antragsteller - das sind die Beteiligten zu 2 - gegen die Zurückweisung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zurückgewiesen worden. In einem solchen Fall sind aber sowohl die Verkäufer (Beteiligten zu 1) als auch die Käufer (Beteiligten zu 2) beschwerdeberechtigt (vgl. Barnstedt-Steffen, LwVG 3. Aufl. § 22 Rdn. 76).

Die in der Rechtsmittelschrift erwähnte Verfahrensvollmacht, aus der sich eine Vollmachtserteilung durch die Beteiligten zu 2 ergibt, befindet sich in den vorinstanzlichen Gerichtsakten und gelangte mit diesen Akten erst am 31. Mai 1985 - also lange nach Ablauf der Rechtsmittelfrist - zum Bundesgerichtshof. Auch der Schriftsatz vom 15. April 1985, der die Begründung "der Rechtsbeschwerde für die Beteiligten Gebr. S [REDACTED]" enthält, ist erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Senat eingegangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 44 LwVG.

Dr. Thumm

Hagen

Linden